



SONDERAUSGABE

Titelbild: © unsplash - Michael Held, Bild unten: © Adobe Stock - Benjamin Sibuet

Allgefahrendeckung – wirklich alles versichert?

Ausschlüsse in der Bootskasko- & Yachtkaskoversicherung, die Sie so lieber nicht akzeptieren sollten!

In den Werbekampagnen der einzelnen Anbieter und Vermittler lesen Sie zumeist, was vermeintlich versichert sein soll. Allerdings widersprechen sich die Werbeaussagen zum Teil mit den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Versicherungen kann man

nicht anfassen, sehen, hören, riechen, schmecken oder fühlen. Im Schadensfall kommt möglicherweise das große Erwachen, weil einer der folgenden Ausschlüsse versteckt in den Versicherungsbedingungen steht, den Sie nicht erkannt haben.

Es sei denn, Sie sind über NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH versichert:

Diese Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Einschränkungen beim Kaskoversicherungsschutz werden Sie bei NEUBACHER so nicht finden.

Gestöbert bei Mitbewerbern:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden verursacht durch:

1. „Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Fahrzeugführer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste.“

→ Nicht jeder Skipper ist so technisch vorgebildet oder erfahren, das beurteilen zu können.

– weiter auf Seite 2





↳ Fortsetzung von Seite 1

2. „Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung“

→ Hierbei handelt es sich um eine sehr theoretische Angelegenheit. Warum dies unter den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen vermerkt ist, bleibt unklar.

3. „Mangelnde Vertäuerung“

→ Es gibt einige Gutachter, die im Auftrag der Versicherer arbeiten und diesbezüglich sehr „erfinderisch“ sind.

4. „Mangelnde Wartung und Bearbeitung“

→ Anmerkung: Bei beispielsweise Wassereinbruch über poröse Dichtungsmanschetten des Z- oder Saildrive-Antriebs stehen die Karten im Schadenfall schlecht. Auch Schäden, verursacht durch poröse Schläuche und zum Schadenzeitpunkt offenstehende Seeventile, verursachen immer wieder Schäden durch Wassereinbruch.

5. „Ungeziefer, Ratten oder Mäuse“

→ In der KFZ-Versicherung ist es fast schon Standard, dass beispielsweise ein Marderbiss mitversichert ist. Schließlich können Sie nicht wissen, wer sich in ihrer Abwesenheit an Bord „einnistet“.

6. „Frost, Eis, Schnee“

→ Wer seine Yacht über den Winter im Wasser lässt, sollte unbedingt auf Mitversicherung dieser Gefahren achten.

→ Wurde z.B. trotz größter Sorgfalt der Motor bei der Winterfestmachung nicht vollständig entwässert, so ist der im Frühjahr festgestellte Motorschaden bei diesem Ausschluss nicht mitversichert.

7. „Regen“

→ Sinkt bei Starkregen ein offenes Motorboot, weil das Regenwasser aufgrund einer Verschmutzung des Lenzschlauches nicht ablaufen kann, kann es für den Eigner schnell problematisch werden, wenn dieser Ausschluss in den Bedingungen steht. Ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Aufgrund der Witterungsbedingungen entsteht während des Winterlagers ein Loch in der Persenning: Durch eindringendes Regenwasser kann es zu Schäden an der Inneneinrichtung, Elektrik und der Maschinenanlage der Yacht kommen.

8. „Rost“

→ Ist die Yacht ggf. schon etwas älter und ein Ventil oder Bordverschluss trotz Wartung und Pflege unbemerkt durchgerostet, muss der Eigner mit ho-

her Wahrscheinlichkeit alle Kosten im Zusammenhang mit dem Sinkschaden aus eigener Tasche zahlen – was teuer werden kann.

9. „Unbemanntes Stillliegen vor offener Küste“

→ Auch wenn das Boot auch nur gelegentlich an der Mooring-Boje liegt, sollte dieser Ausschluss nicht in den Bedingungen stehen.

10. „Bei Lagerung an Land wurde kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen durch Dritte vorgenommen. Eine Lagerung auf einem allseits umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude gilt hierbei als ausreichend“

→ Ein Vereinskamerad vergisst am Abend das Tor abzuschließen, am nächsten Morgen fehlt der Z-Antrieb des auf dem Vereinsgelände abgestellten Motorboots. Was sagt der Versicherer im Schadenfall?

→ Auf dem Trailer im offenen Carport oder am Straßenrand usw. gibt es keinen Versicherungsschutz!

11. „Einfaches Verlieren oder Überbord



↘ Fortsetzung von Seite 2

fallen loser Zubehörteile, von beweglichem Inventar, Effekten oder des Außenbordmotors.“

→ Also unbedingt das Steiner Fernglas immer gut festhalten! Aber was, wenn es doch mal versehentlich durch ein Ungeschick über Bord geht?

12. „Ausgeschlossen sind Schäden an der Maschinenanlage, der elektrisch oder durch einen Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; dem Trailer, wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.“

→ Hoppla, bei Schäden am Motor auf einmal keine Allgefahrendeckung mehr? Gefahren sind einzeln aufgezählt?

→ Schmorschäden sind keine Brandschäden und ein Seeventil kann auch bei guter Pflege undicht werden. Ist dies dann bei diesen Einzelaufzahlungen mitversichert?

Siehe Pkt. 6, doppelt genäht: Wurde z.B. trotz größter Sorgfalt der Motor bei der Winterfestmachung nicht vollständig entwässert, so ist der im Frühjahr festgestellte Motorschaden ist bei diesem Ausschluss nicht mitversichert.

13. „Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während oder weil

der Versicherte eine der behördlichen Bestimmungen nicht einhält.“

→ Wer kennt schon alle behördlichen Bestimmungen im In- u. Ausland?

14. „Wenn ein Staat oder zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach einem Versicherungsfall des versicherten Schiffes die Hebung des Wracks und/oder Aufräumung für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer.“

→ Sind im Vertrag alle Wrackbeseitigungskosten in jedem Fall versichert, auch wenn es sich um keine Behörde, sondern um eine private Marina handelt?

15. „Das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör sind regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten.“

→ Steht diese Klausel in den Kaskoversicherungsbedingungen, müssten Sie jedes Jahr Ihre Yacht von einem autorisierten Fachbetrieb warten lassen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

16. „Während des Betriebes sind alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.“

→ Bei diesen Formulierungen sind den Fantasien der Schadenbearbeiter des Versicherers keine Grenzen gesetzt.

17. „Sie sind verpflichtet, das Boot stets in ordnungsgemäß gewarteten Zustand zu halten. Insbesondere die Masten, Spieren und Bäume, die Segel sowie das stehende und laufende Gut sind regelmäßig alle 10 Jahre auszutauschen.“

→ Ganz ehrlich, welcher Skipper kommt dem nach? In letzter Zeit häufen sich allerdings bei uns Nachfragen zu diesem Thema.

18. „Bei Booten die älter als 30 Jahre sind, ist die Gefahr des Sinkens vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

→ Hoffentlich ist niemand mit seinem Boot oder seiner Yacht bei diesem Anbieter versichert, dessen Wasserfahrzeug älter als 30 Jahre ist.

19. „Bei Reparaturen an Z-Antrieben, deren Baujahr bei Eintritt eines Versicherungsfalles sechs oder mehr Jahre zurück liegt, wird ein maximaler Abzug von 60 % der Reparaturkosten veranschlagt.“

→ Bei Reparaturkosten i.H.V. 10.000 €, davon 60 % abzügl. SB von ggf. 1.000€, würde die Schadenzahlung lediglich 3.000 € betragen.

Die genannten Beispiele stellen keine Vollzähligkeit der existierenden Einschränkungen und versteckten Obliegenheiten in den Kaskobedingungen einiger Anbieter dar.

Es gibt sicherlich keinen 100-prozentigen Versicherungsschutz, man sollte jedoch versuchen, diesem Ziel möglichst nahe zu kommen.

Nicht erwähnen müssen wir wohl, dass es diese Art von Ausschlüssen in den NEUBACHER Kaskoversicherungsbedingungen nicht gibt. Also: Besser Sie sind über NEUBACHER Boots-Yacht Schiffsversicherungsmakler GmbH versichert.

Impressum

Herausgeber: NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH, August-Bebel-Straße 10, 19055 Schwerin, Tel. 0385 52 19 1000, Fax. 0385 52 19 10 111, www.neubacher-marine.de, Redaktion: Jörg Neubacher (V.i.S.d.P.), Registrierungs-Nr. D-JOC9-OU3R7-70, Satz: tokati GmbH | Druck: flyeralarm GmbH | November 2021

Versicherungen für Boots- und Yachtbesitzer

Ein Überblick über die Versicherungsprodukte, die wir zurzeit für privat genutzte Sportboote anbieten können. Den genauen Versicherungsumfang finden Sie in unseren Versicherungsbedingungen – oder rufen Sie uns einfach an.

+ Sportboothaftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie einem Dritten zufügen.

+ Sportbootkaskoversicherung

Ersetzt Schäden am eigenen Boot. Optional: Premiumschutz mit vielen Erweiterungen zum Versicherungsumfang; Erweiterter Premiumschutz mit Maschinenversicherung Plus für Kolbenfresser & Co.

+ Sportbootinsassenunfallversicherung

Leistet bei Unfallschäden der eigenen Crew.

+ Yachtrechtsschutz

Schützt Sie finanziell bei Rechtsstreitigkeiten rund um Ihr Wasserfahrzeug.

+ Charterversicherungen

- Charterreiserücktrittversicherung
- Charterkautionsversicherung
- Skipper-Haftpflichtversicherung
- Insassenunfallversicherung

Damit Sie auch auf Ihrem Charterboot gut versichert sind.

+ Jetski

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für Wassermotorräder.

+ Floating Home Versicherungen

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für schwimmende Häuser.

Rechtliches:

Eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler wurde erteilt für:

(1) NEUBACHER Boot-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH; August Bebel Str. 10; 19055 Schwerin.

(2) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

(3) Wir haben eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht der IHK nachgewiesen.

(4) Die Registrierung ist über die IHK Schwerin erfolgt. Registriernummer: D-JOC9-OU3R7-70

(5) Eintragungen können im Vermittlerregister überprüft werden unter: www.vermittlerregister.info oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V. Breite Straße 29

10178 Berlin, Telefon: (030) 20308-0, Internet: www.dihk.de, als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

(6) Beratung und Vergütung: Wir bieten im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhalten für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision vom Produktanbieter. Diese Provision ist somit nicht separat von Ihnen an uns zu bezahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten. Weitere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten erhalten wir nicht.

(7) Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen gemäß § 214 VVG und zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anrufen:

• Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin

• Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

• Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Verbraucher unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen zu nutzen.

• info@neubacher-marine.de

• Berufrechtliche Regelungen:

• § 34d Gewerbeordnung

• §§ 59-68 VVG

• VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

NEUBACHER

Hilfe & Erstmeldung

im Schadenfall

+49 385 521 910 110